

Europäisches Gespräch 2015

‘Integration durch Recht’ als Problem für ein Soziales und Demokratisches Europa

Prof. Dr. Brigitte Unger

Direktorin des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts
WSI und Professor an der Utrecht University School of Economics

17. April 2015, Brüssel

Inhalt

- I. Liberale und Republikanische Demokratie & der Europäische Gerichtshof (EuGH)
- II. Fallbeispiel: Die Auswirkungen der EuGH-Rechtsprechung auf das Tarifvertragsystem in Deutschland
- III. Reformoptionen

I. Liberales und Republikanisches Demokratien & der Europäische Gerichtshof

Demokratie-Idealtypen

Liberales Demokratie

- Vorrang individueller Freiheitsrechte (als Schutz vor dem Missbrauch staatlicher Macht)
- Besondere Bedeutung der Vertragsfreiheit

Republikanische Demokratie

- Demokratische Teilhabe benötigt materielle Gleichheit
- Vorrang politischer Interventionen gegenüber Märkten und wirtschaftlicher Macht
- Besondere Bedeutung von kollektiven (sozialen) Rechten, die individuelle Freiheitsrechte einschränken

Die markt-liberale Schiefelage europäischen Rechts

- Vorrang europäischen Rechts vor nationalem (Verfassungs-)Recht → EuGH europäisches Höchstgericht
- Europäisches Recht: Binnenmarktfreiheiten konstituieren individuelle wirtschaftliche Freiheitsrechte
- EuGH ordnet soziale Grundrechte individuellen wirtschaftlichen Freiheitsrechten unter



Im Einklang mit liberaler Demokratie, aber im Konflikt mit Grundlagen der Republikanischen (sozialen) Demokratie

Das strukturelle Ungleichgewicht zwischen Marktschaffung und sozialer Regulierung

Politische Problemlösungsfähigkeit der europäischen Politik begrenzt

Politische Gestaltungsfähigkeit auf nationaler Ebene durch EuGH-Rechtsprechung eingeschränkt

II.

Fallbeispiel: Die Auswirkungen der EuGH-Rechtsprechung auf das Tarifvertragssystem in Deutschland

Die Auswirkungen der EuGH-Rechtsprechung auf das Tarifvertragssystem in Deutschland

Streikrecht und Tarifautonomie als Paradebeispiele für kollektive Rechte

[Geschützt durch Art. 153 (5) AEUV und Art. 28 Grundrechtecharta]

Daniel Seikel, Nadine Absenger*

Die Auswirkungen der EuGH-Rechtsprechung auf das Tarifvertragssystem in Deutschland**

Zusammenfassung – Spätestens seit den Urteilen des EuGH in den Fällen *Laval* (C-341/05), *Viking* (C-438/05), *Raffort* (C-346/06) und *Commission gegen Luxembourg* (C-319/06) ist deutlich geworden, dass die Rechtsprechung des Gerichtshofes erhebliche Auswirkungen auf die nationalen Systeme industrieller Beziehungen hat. Dieser Artikel untersucht aus politik- und rechtswissenschaftlicher Perspektive, welche Folgen die EuGH-Rechtsprechung auf das Tarifvertragssystem in Deutschland hat. Anhand von ausgewählten EuGH-Entscheidungen zeigen wir, dass die Rechtsprechung des Gerichtshofes häufig Rechte und Handlungsmöglichkeiten von Tarifpartnern einschränkt, angefangen beim Streikrecht bis hin zur Ausgestaltung und Geltung von Tarifverträgen. Während der EuGH im Bereich des individuellen Arbeitsrechts oft zugunsten der Arbeitnehmerinteressen entscheidet, gehen Urteile zum kollektiven Arbeitsrecht häufig zu Lasten der Tarifautonomie. Kollektive Selbstbestimmungsrechte werden dadurch geschwächt.

The impact of the case law of the European Court of Justice on the collective bargaining system in Germany

Abstract – The rulings of the ECJ in the cases of *Laval* (C-341/05), *Viking* (C-438/05), *Raffort* (C-346/06) and *Commission v Luxembourg* (C-319/06) have demonstrated that the Court's adjudication has substantial effects on national systems of industrial relations. This article examines the consequences of the case law of the ECJ on the collective bargaining system in Germany from a law and political science perspective. We examine selected ECJ rulings and show that the Court's adjudication restricts the rights and room for manoeuvre of social partners, affecting the right to strike as well as specific regulations in collective agreements. In the area of individual labour law, the ECJ regularly rules in favour of employees. However, when it comes to collective labour law, the ECJ often decides to the detriment of collective bargaining autonomy. This weakens collective social rights.

Key words: European Court of Justice, labour law, collective bargaining
(JEL: K31, K33, J52, J83)

* Dr. Daniel Seikel, Jg. 1981, Referatsleiter Europäische Politik am Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut (WSI) in der Hans-Böckler-Stiftung, Hans-Böckler-Str. 39, D – 40476 Düsseldorf. E-Mail: daniel-seikel@boeckler.de.

Dr. Nadine Absenger, Jg. 1975, Referatsleiterin Arbeits- und Sozialrecht am Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut (WSI) in der Hans-Böckler-Stiftung, Hans-Böckler-Str. 39, D – 40476 Düsseldorf. E-Mail: nadine-absenger@boeckler.de.

** Artikel eingegangen: 16.6.2014
revidierte Fassung akzeptiert nach doppelt-blindem Begutachtungsverfahren: 4.12.2014.



Die Auswirkungen der EuGH-Rechtsprechung auf das Tarifvertragssystem in Deutschland

- **Europäisches Sozialmodell:**

Tarifverhandlungen als zentraler wirtschaftlicher Regulierungsmechanismus

- **Tarifautonomie:**

Vorrecht demokratisch-politischer Entscheidungen von Gewerkschaften und Arbeitgebern über die Regulierung zentraler Aspekte des Wirtschafts- und Arbeitslebens mittels kollektiv verbindlicher Tarifverträge

Positive EuGH-Urteile – individuelles Arbeitsrecht

Diskriminierung wegen des Alters, z.B.:

- EuGH, 22.11.2005 (“Mangold“) – Sachgrundlose Befristung älterer Arbeitnehmer Verstoß gegen europäisches Recht
- EuGH, 19.01.2010 (“KücziKdevici“) – Nicht-Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten vor dem 25. Lebensjahr bei der Berechnung des Kündigungsschutzes Verstoß gegen europäisches Recht

Diskriminierung wegen des Geschlechts, z.B.:

- EuGH, 06.03.2014 (“Napoli“) – Frauen in Mutterschaftsurlaub darf die Teilnahme an Fortbildungen nicht verweigert werden
- EuGH, 27.02.2014 (“Lyreco Belgium“) – Verringerung der Abfindung wegen Teilzeit-Beschäftigung während der Elternzeit Verstoß gegen europäisches Recht

Diskriminierung von befristet Beschäftigten, z.B.:

- EuGH, 26.01.2012 (“Kücük“) – Einschränkung der Praxis wiederholter Befristung
- EuGH, 18.10.2012 (“Valenza“) – Unbefristete Beschäftigungszeiten müssen bei der Festlegung des Dienstaters von Beamten berücksichtigt werden

Negative EuGH-Urteile – kollektives Arbeitsrecht

Begrenzung des Streikrechts

- EuGH, 11.12.2007 (“Viking“) – Streik gegen die Ausflagging einer finischen Fähre ungerechtfertigte Einschränkung der Niederlassungsfreiheit
- EuGH, 18.12.2007 (“Laval“) – Streik gegen lettische Entsendefirma, um schwedischen Tarifvertrag durchzusetzen als ungerechtfertigter Verstoß gegen Dienstleistungsfreiheit

Regulierung der Arbeitsbedingungen von entsendeten Arbeitnehmern

- EuGH, 03.04.2008 (“Rüffert“) – Verpflichtung von Entsendefirmen zur Übernahme lokal geltender Tarifverträge bei öffentlichen Aufträgen ungerechtfertigter Verstoß gegen Dienstleistungsfreiheit
- EuGH, 19.06.2008 (“Luxemburg“) – Nationales Arbeitsrecht nicht auf entsendete Arbeitnehmer übertragbar

Die Auswirkungen der EuGH-Rechtsprechung auf das Tarifvertragssystem in Deutschland

EuGH-Rechtsprechung zweiseitiges Schwert:

- *Stärkung von Arbeitnehmerrechten im Bereich individuelles Arbeitsrecht [Antidiskriminierung]*
- *Schwächung von Arbeitnehmerrechten im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts [z.B. Streikrecht]*

Einschränkung der Tarifautonomie obwohl ausdrücklich durch EU-Verträge und Grundrechtecharta geschützt

Destabilisierung der spezifischen Balance zwischen sozialer Regulierung und wirtschaftlicher Freiheit des Europäischen Sozialmodells

III. Reformoptionen

Rechtliche Reformoptionen

Stärkung sozialer Rechte

- Soziale Fortschrittsklausel: Vorrang sozialer Rechte vor wirtschaftlichen Rechten
- Arbeit und Soziales als Grundrechte jeden EU-Bürgers
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte als institutionelles Gegengewicht zum EuGH (besserer Schutz sozialer Rechte)

Kontrolle und Korrektur der EuGH-Rechtsprechung

- Korrektur des Fallrechts in sekundärem Recht
- Kompetenzgerichtshof
- Nationale Verfassungsgerichte als Wächter einer fairen balance zwischen sozialen und wirtschaftlichen Rechten
- Fachkammern (z.B. für Arbeitsrecht) am EuGH

Demokratie hat nicht nur formelle sondern auch soziale Voraussetzungen

Mindeststandards

- Mindeststandards für Mindesteinkommensersatzrate bei Renten und Arbeitslosigkeit
- Europäisch koordinierte Mindestlohnpolitik um verschiedenen nationalen Ausgestaltungsmöglichkeiten um den unterschiedlichen Kollektivverhandlungspraktiken der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen

Finanzierungshilfen

- Marshall-Plan für Europa (DGB): Investitions- und Entwicklungsprogramm für alle 28 EU Länder zur Förderung öffentlicher Investitionen (als Ergänzung zum Juncker Plan)

Ein soziales und demokratisches Europa und die Rolle Deutschlands



Unger, Brigitte (Hrsg.), 2015: The German Model. Seen by its Neighbours. London: SE Publishing.

Mit Beiträgen von Joachim Becker, Martin Behrens, Robert Boyer, Paul de Beer, Angela Garcia Calvo, Peter A. Hall, Anke Hassel, Alfred Kleinknecht, Robert H. Kleinknecht, Matthias Knuth, Agnieszka Lada, Markus Marterbauer, Kimberly J. Morgan, Sebastian Plóciennik, Paul Ramskogler, Alexander Reisenbichler, Pekka Sauramo, Fritz W. Scharpf, Philippe Schmitter, Helene Schubert, Thorsten Schulten, Martin Seeleib-Kaiser, Wolfgang Streeck, Arpad Todor, Andrew Tylecote und Daan van der Linde

www.socialeurope.eu/wp-content/uploads/2015/04/German-Model.pdf

Wer soll ein Soziales Europa herbeiführen?

- Sozialdemokratische Parteien (Wilson 2013)?
- Selbstregulierende Organisationen (Van Waarden 2013)? Z B die **Gewerkschaften** (Huber 2013, Bsirske 2013, Sommer 2013), national und europaweit?
- Die nationalen **Arbeitgeberverbände**, die einsehen, dass Asoziales und steigende Kriminalität schlecht fürs Geschäft sind?
- Die **Multinationalen Konzerne**, die wissen dass sie ihre Produkte nicht in revoltierenden Ländern absetzen können?
- **Soziale Protestbewegungen** wie Attac oder Occupy Wall Street, die bei den Herrschenden Angst vor Revolution und ein Umdenken erzeugen?

Wer soll ein Soziales Europa herbeiführen?

Die EU selbst?

- Der geläuterte Europäische Rat mit europäisch denkenden Regierungschefs?
- Oder der Europarat, dessen Richter das Soziale plötzlich zum Menschenrecht erklären?
- Das Europäische Parlament mit erfolgreichen Sozialdemokratischen Europaparteien?
- Die Europäische Kommission, die neue EU Sozialpakete entwirft?
- Der europäische Gerichtshof, der das Soziale plötzlich gleichrangig behandelt wie die Wettbewerbsfähigkeit?
- Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte der das Recht auf Arbeit und Soziales zum Menschenrecht erklärt?
- Die Europäische Zentralbank, die Staatsobligationen aufkauft und damit Sozialpolitik im Süden fördert?

Geld für ein Soziales Europa ist vorhanden!

- **Finanztransaktionssteuer** (20-50 Milliarden bis 2020)
- **Steuerlöcher in EU stopfen und Steuervermeidung verringern** (weltweit 32 Billionen Dollar Finanzanlagen in Offshore Zentren)
- **Steuerhinterziehungsgelder eintreiben** (für D: 100 Mrd aus der Schweiz, 3%-15% des BIP geschätzte Steuerhinterziehung in Europa)
- **Geldwäsche in Europa beträgt jährlich rund 1000 Mrd (Unger/Walker)**. (Geldwäschebedrohung in D 108 Mrd, in Österreich 88 Mrd s. EU Projekt ECOLEF Unger 2013)

Wohlfahrtsstaat auf hohem Niveau ist finanzierbar

- **EU Länder geben zwischen 18% (Slowakei) und 32% (Frankreich) des BIP für Soziales aus. D.h. ein Wohlfahrtsstaat in Europa auf deutschem oder französischen Niveau kostet 30% des Bruttoinlandprodukts.**
- Dies könnte allein durch Besteuerung der Finanzmärkte und dem Eintreiben von hinterzogenen Steuern und kriminellen Geld finanziert werden.

Fazit

- 59% der Deutschen, 69% der Briten, 72% der Spanier misstrauen laut Eurobarometer der EU. Die EU hat also die Zustimmung von 2/3 ihrer Bürger verloren!
- Kurt Rothschild sagte einst: **Wir sind reicher als wir je waren, und können uns plötzlich den Wohlfahrtsstaat nicht mehr leisten?!!**
- Europa muss die steigende **Arbeitslosigkeit** bekämpfen – es muss seinen **öffentlichen Sektor** stärken.
- **Europa** kann sich so viel **Demokratiedefizit und Ungleichheit nicht mehr leisten**

Vielen Dank!

WSI

Wirtschafts- und
Sozialwissenschaftliches Institut
Institute of Economic and
Social Research



Prof. Dr. Brigitte Unger

Direktorin WSI und Lehrstuhl Public Sector Economics
an der Utrecht University School of Economics.

e-mail: brigitte-unger@boeckler.de

The German Model - Seen by its Neighbours, Unger, Apr.2015
www.amazon.de/German-Model-Seen-its-neighbours/dp/0992653746/ref=sr_1_12?ie=UTF8&qid=1428656496&sr=8-12&keywords=brigitte+unger

Roadmap to a Social Europe,

www.social-europe.eu

(Grozelier, Hacker, Kowalsky, Machnig, Meyer und Unger, Oct. 2013)

EU Project ECOLEF

www.ecolef.eu

The Economic and Legal Effectiveness of Anti Money
Laundering Policy of the 27 EU Member States (Unger et al
(2013)

www.wsi.de

Hans **Böckler**
Stiftung 